KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Begrenzung des human- und tumorgenetischen Labors (Leistungen der Abschnitte 11.4 und 19.4 EBM, falls kassenseitig nicht extrabudgetär vergütet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der von den gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen des human- und tumorgenetischen Labors gezahlte Honoraranteil („Grundbetrag humangenetisches Labor“ sowie „Grundbetrag tumorgenetisches Labor“) für eine vollständige Vergütung des Leitungsbedarfs nicht ausreicht, werden gemäß HVM Teil B Nr. 7.1.1 Abs. 8a bzw. 8b die entsprechenden Leistungen arztseitig mit einer Quote ausbezahlt, die sich aus dem Verhältnis der Leistungsanforderungen im Abrechnungsquartal zum erwarteten Grundbetrag im Abrechnungsquartal ergibt. Dabei beträgt die Quote mindestens 85 Prozent der Auszahlungsquote, die im Vorjahresquartal bei der Vergütung von Leistungen des „Grundbetrags genetisches Labor“ zur Anwendung gekommen ist.

Für das **4. Quartal 2026** kommt demnach für Leistungen der Abschnitte 11.4 und 19.4 EBM, falls diese kassenseitig nicht extrabudgetär vergütet werden, eine Mindestauszahlungsquote von **58,23 Prozent** zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVN